

Abteilung 7

**Gemeinden, Wahlen und
ländlicher Wegebau**



**Richtlinie der
Gemeindeaufsicht Steiermark
für die Erstellung
des Rechnungsabschlusses 2022
der steirischen Gemeinden und Gemeindeverbände**

Graz, am 23. Januar 2023



**Das Land
Steiermark**

Inhaltsverzeichnis

A Allgemeiner Teil der Rechnungsabschlussrichtlinie	3
1. Vorwort	3
2. Anzuwendende Rechtslage - Richtlinien	3
3. Besondere Hinweise zur Berichtigung der EB 2020 und des RA 2022.....	4
3.1. Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven	4
3.2. Kassenabschluss	4
3.3. Voranschlagsvergleichsrechnung	4
4. Beschlussfassung	5
4.1. GHD-Prüfungsverfahren	5
4.2. Überprüfung der elektronischen Daten	6
4.3. Unterlagenübermittlung an die Abteilung 7	6
B Individualisierter Teil der Rechnungsabschlussrichtlinie	7
5. Nachweis von Transfers und aufsichtsbehördlicher Erledigungen	7
5.1. Rechnungsabschlussdaten für die Transfers 2022.....	7

A Allgemeiner Teil der Rechnungsabschlussrichtlinie

1. Vorwort

Die Gemeinden und Gemeindeverbände werden eingeladen, die Arbeiten einer möglichen Berichtigung der (erstmaligen) Eröffnungsbilanz 2020 (in der Folge kurz: EB 2020) vorzunehmen und die Arbeiten zum Rechnungsabschluss 2022 (in der Folge kurz: RA 2022) aufzunehmen und das vom Gemeinderat beschlossene Rechenwerk gemäß § 89 Abs. 6 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967 (GemO), LGBl. Nr. 115/1967, in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 sowie gemäß § 168 iVm § 171 Stmk. Gemeindehaushaltsverordnung – StGHVO, LGBl. Nr. 34/2019, in der Fassung LGBl. Nr. 118/2020, **bis spätestens Ende April 2023** der Aufsichtsbehörde (Steiermärkische Landesregierung) vorzulegen.

Die **Abteilung 7** hat in den letzten drei Jahren die Voranschläge, die (erstmalige) Eröffnungsbilanz und die Rechnungsabschlüsse plausibilisiert und analysiert. Die **MitarbeiterInnen** der Bereiche „**Wirtschaftliche Angelegenheiten**“ und „**Regionale Gemeindeaufsicht**“ stehen den Städten und Gemeinden zur **Beratung** zur Verfügung.

Die Städte und Gemeinden werden eingeladen, bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses 2022 sowie bei weiteren Rechenwerken (Voranschläge, Nachtragsvoranschläge, Mittelfristige Haushaltspläne) die Erfahrungen und das Wissen der Abteilung 7 in Form von **Vor-Ort-Beratungen, Online-Beratungen oder telefonischen Rückfragen** zu nutzen.

Die Abteilung 7 bittet die Städte und Gemeinden gegebenenfalls mit den jeweiligen Ansprechpersonen in den beiden genannten Bereichen einen **Beratungstermin** zu **vereinbaren**.

Die folgenden Ausführungen gelten für Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem Steiermärkischen Gemeindeverbandsorganisationsgesetz (in der Folge kurz Gemeinden).

Gemäß § 106d GemO hatten die Gemeinden spätestens anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 eine (erstmalige) Eröffnungsbilanz (in der Folge kurz: EB 2020) zu erstellen. Wertansätze in der EB 2020 können berichtigt oder nachgeholt werden, wenn sich bei der Erstellung eines späteren Rechnungsabschlusses ergibt, dass in der EB 2020 Wertansätze vergessen oder fehlerhaft angesetzt wurden oder Schätzungen zu ändern sind.

Die Berichtigung der EB 2020 ist gegebenenfalls vom Gemeinderat mit gesondertem Tagesordnungspunkt vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses 2022 zu beschließen. Die Bestimmungen der §§ 88 und 89 GemO gelten für die Berichtigung der EB 2020 sinngemäß.

In jedem Falle ist im Hinblick auf den letztmöglichen Vorlagetermin (spätestens Ende April 2022 bei der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau) für die Berichtigung der EB 2020 und den RA 2022 das Plausibilisierungsverfahren bei der Abteilung 7, Regionale Gemeindeaufsicht, einzurechnen.

2. Anzuwendende Rechtslage - Richtlinien

Für die Erstellung der berichtigten EB 2020 und des RA 2022 sind das Gemeindehaushaltsrecht (in Folge kurz: **GHR**) auf Basis der VRV 2015 (Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015; Novellen der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 - GemO sowie die Steiermärkische Gemeindehaushaltsverordnung - StGHVO) anzuwenden.

Soweit in dieser Richtlinie nichts anderes geregelt ist, gelten die Voranschlagsrichtlinie für das Haushaltsjahr 2022 sowie die Rechnungsabschlussrichtlinie für das Haushaltsjahr 2021 weiterhin.

3. Besondere Hinweise zur Berichtigung der EB 2020 und des RA 2022

Wie bereits oben ausgeführt, hat die Abteilung 7 in den letzten Jahren sämtliche von den Städten und Gemeinden vorgelegten Rechenwerke plausibilisiert und analysiert. Aufgrund dieser Analyse ergeben sich besondere Hinweise zur Erstellung des Rechnungsabschlusses 2022.

3.1. Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven

Aufgrund einer Diskussion mit dem Bund zu der Gebarung der zweckgebundenen Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven (ZMR) wird auf die FAQ 13.1 „Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsreserven in den Gebührenhaushalten“ verwiesen¹.

Zudem wurden in die Richtlinie für den Rechnungsabschluss 2020² spezielle Hinweise insbesondere zur Bildung der ZMR eingearbeitet.

Diese Bestimmungen werden ausdrücklich in Erinnerung gerufen und darüber informiert, dass die rechtlich gebotenen Bildungen von Haushaltsrücklagen jedenfalls im RA 2022 zu erfolgen haben. Fehler im RA 2021 sind gegebenenfalls im RA 2022 zu berücksichtigen.

Rechnungsabschlüsse für das Haushaltsjahr 2022, die weiterhin wesentliche Fehler aufweisen, können von der Gemeindeaufsicht mit Verweis auf die in der oben angeführten Diskussion aufgeworfenen Bedenken nicht mehr zur Kenntnis genommen werden.

3.2. Kassenabschluss

Aus gegebenem Anlass wird in Erinnerung gerufen, dass sämtliche auf eine Gemeinde lautende Girokonten, Sparkonten und Sparbücher im Kassenabschluss eingearbeitet werden müssen und die unterjährigen Kontobewegungen im 3-Komponenten-Haushalt der Gemeinde ihren Niederschlag finden müssen.

Die Gemeinden werden daher eingeladen, bei der Erstellung des RA 2022 auf diesen Sachverhalt besonders zu achten.

3.3. Voranschlagsvergleichsrechnung

Es wird in Erinnerung gerufen, dass in der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 und der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsverordnung fehlende Hinweise zu Abweichungen der einzelnen Ansätze in der Ergebnisrechnung gegenüber dem Ergebnisvoranschlag sowie der Finanzierungsrechnung gegenüber dem Finanzierungsvoranschlag offensichtlich zur Auffassung geführt haben, dass eine Begründung von wesentlichen Abweichungen nicht bzw. nicht mehr erforderlich seien.

Die Städte und Gemeinden werden daran erinnert, dass die VRV 2015 unmittelbar anzuwenden ist. Die Bestimmungen über die (notwendige) Begründung von wesentlichen Abweichungen sind im § 16 Abs. 2 und Abs. 3 VRV 2015 eingearbeitet.³

¹ vgl. [FAQ 13.1 Zweckgebundene Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserven in den Gebührenhaushalten](#)

² vgl. [Richtlinien für die Erstellung der \(erstmaligen\) EB 2020 und des RA 2020](#)

³ § 16 VRV 2015 und die Erläuterungen dazu führen nicht näher aus, was wesentlich ist. Nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit wird empfohlen, Abweichungen von mehr als einem Prozent des Ansatzes im Rechnungsabschluss gegenüber dem Ansatz im Voranschlag auf Ebene der MVAG (2. Ebene) je Bereichshaushalt (Gruppe gemäß Anlage 2 VRV 2015) zu erläutern.

4. Beschlussfassung

Hinsichtlich der Berichtigung der Eröffnungsbilanz zum Bilanzstichtag per 01.01.2020 sind die Bestimmungen der §§ 88 und 89 GemO sinngemäß anzuwenden.

Daraus ergibt sich, dass sowohl der Entwurf der Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020, als auch der Entwurf des Rechnungsabschlusses 2022 vom Bürgermeister und vom Gemeindegassier (Rechnungsleger) zu erstellen ist. Vor der jeweiligen Beratung im Gemeinderat sind die **beiden Entwürfe** (Berichtigung Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2022) **zwei Wochen** hindurch im Gemeindeamt zur **öffentlichen Einsicht** aufzulegen.

Gleichzeitig sind die **Auflagen** beider Entwürfe (Berichtigung Eröffnungsbilanz 2020 und Rechnungsabschluss 2022) an der Amtstafel mit dem Hinweis **kundzumachen**, dass es jedem Gemeindeglied freisteht, gegen die Eröffnungsbilanz und den Rechnungsabschluss innerhalb der Auflagefrist beim Gemeindeamt schriftliche Einwendungen einzubringen. Solche **Einwendungen** sind vom Gemeinderat vor Beschlussfassung der Eröffnungsbilanz und vor Beschlussfassung des Rechnungsabschlusses zu **beraten**.

Die Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020 ist vom Gemeinderat **in derselben Sitzung**, in der dieser auch den Rechnungsabschluss 2022 beschließen wird, also bis **spätestens 31.03.2022**, zu beschließen (§ 89 GemO).

Der Tagesordnungspunkt „Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020“ ist **jedenfalls vor** dem Tagesordnungspunkt „Beschluss Rechnungsabschluss 2022“ festzusetzen, zu beraten und zu beschließen.

Gem. § 106d Abs. 6 iVm Abs. 1 und 4 GemO hat der Prüfungsausschuss die Berichtigung der Eröffnungsbilanz zu prüfen. Über Art, Umfang und Ergebnis der Prüfung ist eine Verhandlungsschrift (§ 86 Abs. 4 GemO) zu erstellen. Die Berichtigung der Eröffnungsbilanz 2020 und der Rechnungsabschluss 2022 können auch in derselben Sitzung des Prüfungsausschusses, unter getrennten Tagesordnungspunkten, geprüft werden.

Die Eröffnungsbilanz 2020 gilt mit Beschluss des Gemeinderates sodann als geändert. Eine Wertberichtigung kann spätestens fünf Jahre nach der Kundmachung gem. § 89 Abs. 5 GemO erfolgen. Vorangegangene Rechnungsabschlüsse sind nicht zu berichtigen (§ 106d Abs. 6 GemO). Bei Veröffentlichung der Eröffnungsbilanz 2020 im Jahre 2021 ist daher eine letzte Berichtigungsmöglichkeit mit dem Rechnungsabschluss 2026 spätestens bis zum 31.12.2027 gegeben.

Zu beachten ist, dass ein Beschluss des Rechnungsabschlusses ohne vorherigen Beschluss einer etwaigen vorbereiteten Berichtigung der Eröffnungsbilanz per 01.01.2020 **nicht möglich** ist. Der Beschluss hat in „Präsenzsitzung“ stattzufinden.

4.1. GHD-Prüfungsverfahren

Gleichzeitig mit dem beschlossenen Rechnungsabschluss sind auch die Daten des Rechnungsabschlusses in elektronischer Form mit dem sogenannten „GHD-Datenträger“, welcher von der Abteilung 7 Gemeinden, Wahlen und ländlicher Wegebau an die Statistik Austria weiterzuleiten ist, über das Finanzdatenupload zu übermitteln.

Jede Abänderung des Rechnungsabschlusses vor Beschlussfassung ist in der Buchhaltung nachzuvollziehen und bedingt auch eine Neuerstellung des GHD-Datenträgers.

Es ist unbedingt darauf zu achten, dass eine Übereinstimmung der Daten des beschlossenen Rechnungsabschlusses (physisches Werk) mit der „PDF-Datei“ und mit den Daten des GHD-Datenträgers gegeben ist.

4.2. Überprüfung der elektronischen Daten

Wie bereits in den letzten Jahren werden auch heuer wieder die Rechnungsabschlussdaten aller Gemeinden mit einem EDV-Programm (GemBon) geprüft. Die Prüfung erfolgt durch den Bereich der Regionalen Gemeindeaufsicht und muss unbedingt vor Beschlussfassung im Gemeinderat erfolgen.

Für einen reibungslosen Ablauf der Prüfung werden die Gemeinden ersucht, nach Erstellung des Rechnungsabschlussentwurfes unbedingt folgende Vorgangsweise einzuhalten:

1. Erstellen des GHD-Datenträgers
2. Upload des Datenträgers mit der Uploadart Rechnungsabschluss (Testupload) über die Anwendung GemFin20 – Upload der Gemeinde-Finanzdaten Neu.

Damit werden die Daten an die Abteilung 7 übermittelt und gleichzeitig Prüfungen vorgenommen, worüber die Gemeinde automatisch per E-Mail ein „Ergebnisprotokoll“ erhält.

Werden „Fehler“ angezeigt, müssen diese in der Gemeindebuchhaltung behoben werden. Danach sind weitere Testuploads durchzuführen, solange bis im Ergebnisprotokoll kein Fehler mehr auftritt.

Ob und wie auf im Ergebnisprotokoll angezeigte „Warnungen“ reagiert werden muss, wird sich der zuständige Referent der Regionalen Gemeindeaufsicht mit der betroffenen Gemeinde in Verbindung setzen. Gleichzeitig wird die Gemeinde über eventuelle Berichtigungsmaßnahmen aufgrund der Überprüfung im GemBon mittels Report hingewiesen; erforderliche Richtigstellungen sind in der Gemeindebuchhaltung zu korrigieren, danach ein neuer GHD-Datenträger zu erstellen und ein weiterer Testupload durchzuführen.

Es wird darauf hingewiesen, dass aus programmtechnischen Gründen ein Testupload des Datenträgers erst ab 01.02.2023 möglich ist.

Wenn aus Sicht der Regionalen Gemeindeaufsicht keine weiteren Berichtigungsmaßnahmen zu erfolgen haben, ergeht eine schriftliche Mitteilung, dass der Rechnungsabschluss beschlossen werden kann.

ACHTUNG: Mit der Bestätigung der Richtigkeit der überprüften elektronischen Daten wird der Rechnungsabschluss jedoch nicht in seiner Gesamtheit sanktioniert, sondern es wird – als Hilfestellung – nur auf gewisse Fehler aufmerksam gemacht.

4.3. Unterlagenübermittlung an die Abteilung 7

Der Abteilung 7 sind folgende Unterlagen zum Rechnungsabschluss 2022 in Form einer PDF-Datei zu übermitteln:

- Nachweis der ordnungsgemäßen Ladung zur Gemeinderatssitzung;
- Auszug aus der Verhandlungsschrift der Gemeinderatssitzung;
- Kundmachung (Anschlag/Abnahme an der Amtstafel);
- Rechnungsabschluss 2022, wie er in der Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung aufgelegt ist;
- GHD-Datenträger (übereinstimmend mit dem physischen Werk).

Hinweis: Das physische Werk des Rechnungsabschlusses 2022 (übereinstimmend mit dem Rechnungsabschluss 2022, wie er in der Gemeinderatssitzung zur Beschlussfassung aufgelegt ist) ist an das jeweilige Fachteam der Regionalen Gemeindeaufsicht zu übermitteln!

B Individualisierter Teil der Rechnungsabschlussrichtlinie

5. Nachweis von Transfers und aufsichtsbehördlicher Erledigungen

Der Rechnungsabschluss-Richtlinie 2022 liegt abermals ein individueller Nachweis je Gemeinde über die geleisteten Transferzahlungen im Finanzjahr 2022 (vgl Pkt. 5.1 der Richtlinie), die im Jahr 2022 genehmigten und ausbezahlten Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel (vgl Beilage Report „Gemeinde-Bedarfszuweisungen“) und die von der Aufsichtsbehörde erledigten Darlehen, Haftungen und Verkaufserlöse in Höhe ab € 5.000,00 (vgl. Report „Darlehen, Haftungen und Verkaufserlöse“) bei.

Die Gemeinden werden gebeten, die Daten hinsichtlich der Gemeinde-Bedarfszuweisungsmittel und der Darlehen, Haftungen und Verkaufserlöse mit ihren Unterlagen abzugleichen und allfällige Differenzen im Wege über das zuständige Fachteam der Regionalen Gemeindeaufsicht der Abteilung 7 bekanntzugeben. Die Abgleichung der verbuchten Transfers erfolgt im Rahmen des Test-Uploads des Rechnungsabschlusses 2022.

5.1. Rechnungsabschlussdaten für die Transfers 2022

Die Gemeindeaufsicht Steiermark gibt folgende Budgetansätze für das Haushaltsjahr 2022 bekannt:

Kontenbezeichnung	VASSt	Betrag in €
Ertragsanteile ohne Spielbankabgabe – Gesamt	925/8591	1.443.651.031,22
Lustbarkeitsabgaben – VLT-Abgabe (§ 2 StBAVLT-ZG)	924/8371	2.225.984,52
Transfers von Ländern – Finanzzuweisung VLT-Garantie § 26 FAG 2017	940/86112	3.609.658,85
Transfers vom Bund – Strukturfonds § 24 Z 1 FAG 2017	941/86012	16.136.700,00
Transfers vom Bund – Mittel gemäß § 24 Z 2 FAG 2017	941/86013	6.705.000,00
Transfers vom Land – Gemeinde-Bedarfszuweisungen	940/86111	11.761.931,00
Transfers vom Bund – Finanzkraftstärkung § 25 Abs. 3 Z 1 FAG 2017	941/86014	4.441.302,00
Transfers von Ländern – Gemeinde-Bedarfszuweisungen (StLREG)	940/86116	6.186.730,00
Transfers an sonstige Träger des öffentlichen Rechts – StLREG	940/7541	6.186.730,00